

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 563. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Umsetzung der Finanzierungsempfehlung gemäß Teil B des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 54. Sitzung am 14. März 2018 im Zusammenhang mit der Aufnahme von Gebührenordnungspositionen mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie mit Wirkung für die Quartale 3/2021 bis 2/2022**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in Teil B seiner 54. Sitzung am 14. März 2018 im Zusammenhang mit der Anpassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zum Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie mit Wirkung zum 1. Juli 2018 eine Finanzierungsempfehlung beschlossen. Der vorliegende Beschluss konkretisiert, wie im oben genannten Beschluss angekündigt, seine Empfehlung zur Anpassung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung für die Quartale 3/2021 bis 2/2022.

### **2. Regelungsinhalte**

Der Beschluss gibt vor, an welcher Stelle und in welcher Höhe die Anpassung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vorzunehmen ist. Dabei wird eine Unterteilung in eine basiswirksame Anpassung und eine nicht basiswirksame Anpassung vorgenommen. Bei der nicht basiswirksamen Anpassung gibt der Bewertungsausschuss zusätzlich vor, wie die Aufteilung auf die einzelnen Krankenkassen zu erfolgen hat.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum Quartal 3/2021 in Kraft.